

Rechtsprechung

ZVR 2019/174

§§ 1325, 1326
ABGBOGH 21. 11. 2018,
1 Ob 214/18 d
(OLG Linz
19. 9. 2018,
2 R 112/18 f;
LG Linz
27. 7. 2018,
38 Cg 14/16 w)

→ (Keine) Verunstaltungsentschädigung wegen Unfruchtbarkeit

§ 1326 ABGB

Die vom Schädiger zu verantwortende Unfruchtbarkeit einer jungen Frau berechtigt nicht zu einer Verunstaltungsentschädigung, weil diese nicht sinnlich wahrgenommen werden kann (Abgrenzung zu Harninkontinenz und Impotenz).

Sachverhalt:

[Ärztlicher Kunstfehler]

Die Kl kam 2001 mit einer urogenitalen Fehlbildung zur Welt. Die Bekl haftet ihr für die Folgen der nicht lege artis durchgeführten Operation v 3. 11. 2004, die die Unfruchtbarkeit der Kl zur Folge hatte, deren Behebung zwar möglich, aber mit Risiken behaftet ist. Jede (danach) mögliche Schwangerschaft stellt eine Risikoschwangerschaft dar.

OGH betont Maßgeblichkeit der sinnlichen Wahrnehmung für die Zuerkennung einer Verunstaltungsentschädigung.

[Klagebegehren]

Die Kl beehrte neben Schmerzensgeld eine Entschädigung für die Verminderung ihrer Heiratsfähigkeit iHv € 10.000,-.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem Klagebegehren statt.

Das BerG nahm eine Teilbemessung des Schmerzensgeldes vor, weil sich die künftigen körperl und seelischen Beeinträchtigungen der Kl noch nicht abschätzen ließen, und erachtete für die Zeit bis zum Schluss der mündl Verhandlung erster Instanz einen Pauschalbetrag von € 25.000,- für angemessen.

Der OGH wies die Rev der kP zurück.

Aus der Begründung:

Die von der Bekl beantwortete Rev der Kl ist entgegen dem den OGH nach § 508 a Abs 1 ZPO nicht bindenden Ausspruch des BerG nicht zulässig.

[Begriff Verunstaltung]

Nach § 1326 ABGB steht eine Entschädigung zu, wenn die verletzte Person verunstaltet worden ist und ihr (berufliches oder privates) Fortkommen dadurch behindert werden kann. Als Verunstaltung gilt ganz allg jede wesentliche nachteilige Veränderung der äußeren Erscheinung (RIS-Justiz RS0031071; RS0031084; RS0031107). Darunter fallen nicht nur äußerlich sichtbare Beeinträchtigungen am Körper, sondern auch durch äußerlich nicht sichtbare Verletzungsfolgen hervorgerufene Beeinträchtigungen der äußeren Erscheinung, wie bspw eine Sprachstörung, eine Ungeschicklichkeit oder ein Zittern der Hände als Folge einer Hirnverletzung (vgl RIS-Justiz RS0031169), Taubheit, weil auch dadurch die äußere Erscheinung sinnfällig beeinträchtigt wird (OGH 2 Ob 73/77), oder der gänzliche bzw tw Verlust der Sehfähigkeit (RIS-Justiz RS0031142). Ob mit den

§ 1325 ABGB

Eine Teilbemessung des Schmerzensgeldes ist zulässig, wenn die Folgen einer Körperverletzung noch nicht abschätzbar sind. Bei Unfruchtbarkeit eines 17-jährigen Mädchens ist das zu bejahen. Bereits bekannte jedenfalls zu erleidende zukünftige Schmerzen bleiben dabei außer Betracht. Der Zupspruch eines Teilschmerzensgeldes von € 25.000,- ist nicht korrekturbedürftig.

Folgen einer Verletzung Beeinträchtigungen der äußeren Erscheinung des Geschädigten verbunden sind, ist nach der allg Lebensanschauung zu beurteilen (OGH 9 Ob 148/00 f; weitere Nachw bei *Reischauer in Rummel*, ABGB² § 1326 Rz 4).

[Maßgeblichkeit der sinnlichen Wahrnehmung der Beeinträchtigung]

Den iW auch schon vom BerG genannten Entscheidungen ist gemeinsam, dass auch bei weiter Auslegung des Begriffs der Verunstaltung (dazu 9 Ob 148/00 f) eine Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Geschädigten gegeben sein muss, die in irgendeiner Form auch sinnlich wahrgenommen werden kann. Das ist bei einer auf einer Veränderung im Körperinneren beruhenden „Unfruchtbarkeit“ für sich genommen nicht der Fall, sodass sie auch nicht tatsbeständig iSd § 1326 ABGB ist. Entgegen der Ansicht des BerG liegt daher eine erhebliche Rechtsfrage nicht vor, weil sich die Lösung der von ihm konkret beurteilten Fallgestaltung zwanglos aus vorhandenen Leitlinien hg Rsp ergibt (RIS-Justiz RS0118640; RS0042742 [T 11; T 13]; *Zechner in Fasching/Konecny*² § 502 ZPO Rz 70 mwN). Ihre Behauptung, der OGH hätte in zahlreichen Entscheidungen eine Entschädigung auch bei sinnlich nicht wahrnehmbaren Verunstaltungen zugesprochen, vermag die Kl nicht zu belegen.

[Abgrenzung zu Impotenz und Harninkontinenz]

Das BerG hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gar nicht behauptet wurde, dass der haftungsbegründende Behandlungsfehler eine - mit der erektilen Impotenz eines Mannes vergleichbare und sich einem Sexualpartner offenbarende - Beischlafunfähigkeit oder auch nur Einschränkung in der sexuellen Begegnung zur Folge hätte. Die Kl tritt diesen Ausführungen nicht entgegen und kann sich damit auch nicht auf eine Vergleichbarkeit ihrer auf den nicht lege artis durchgeführten Eingriff zurückzuführende Verletzung des inneren Genitales mit dem zu OGH 1 Ob 715/86 unterschiedenen Sachverhalt berufen, dem ua die (sichtbare und erhebliche) Verstümmelung des Geschlechtsorgans eines männlichen Jugendlichen zugrunde lag. Zu OGH 2 Ob 89/88 war nicht nur eine Impotenz als eine für einen Sexualpartner wahrnehmbare nachteilige Veränderung, sondern auch eine Harninkontinenz zu beurteilen. Die auf das Prozessvorbringen der Kl reflektierenden Überlegungen des BerG halten sich da-

mit jedenfalls im Rahmen der Rsp. In der Verneinung einer zu entschädigenden Verunstaltung der Kl liegt damit auch keine im Einzelfall aufzugreifende Fehlbeurteilung. Mit dem Verweis auf ihre psychische Belastung – auch iZm einer zukünftigen Partnerschaft – spricht die Kl keine Fragen der Verunstaltungsentschädigung gem § 1326 ABGB an, sondern solche der Bemessung des Schmerzgeldes.

[Teilbemessung des Schmerzgeldes]

Eine Teilbemessung des Schmerzgeldes kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die Folgen der Körperbeschädigung noch nicht vorhersehbar sind (RIS-Justiz RS0031082) oder wenn das Ausmaß der Schmerzen noch nicht so weit abgeschätzt werden kann, dass eine globale Beurteilung möglich ist (RIS-Justiz RS0031082 [T 3]). Grundlage für eine zulässige Teilbemessung des Schmerzgeldes ist das vorläufige Gesamtbild, das sich bei Schluss der mündl Verhandlung erster Instanz aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt; die bis dahin aufgetretenen Schmerzen sind global zu bemessen (OGH 2 Ob 240/10 y mwN). Bereits bekannte jedenfalls zu erleidende zukünftige Schmerzen bleiben hingegen außer Betracht (OGH 2 Ob 240/10 y mwN; RIS-Justiz RS0115721).

[Ausmessung des Schmerzgeldes keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung]

Die Kl legt ihren RevAusführungen ausdrücklich zugrunde, dass die Voraussetzungen für eine Teilbemessung des Schmerzgeldes gegeben sind, und wendet sich damit in Wahrheit ausschließlich gegen die Höhe

des vom BerG ausgemittelten Betrags. Die Ausmessung von Schmerzgeld unter Berücksichtigung der maßgebenden Umstände wirkt als Entscheidung im Einzelfall idR aber keine Rechtsfrage von der Bedeutung des § 502 Abs 1 ZPO auf (RIS-Justiz RS0042887 [T 2, T 5 ua]). Nur im Fall einer eklatanten Fehlbesetzung wäre die Rev ausnahmsweise aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit zur Vermeidung einer gravierenden Ungleichbehandlung durch die Rsp zulässig (RIS-Justiz RS0044088).

[Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände]

Eine solche Fehlbesetzung liegt nicht vor, weil das BerG die festgestellten Schmerzperioden ebenso berücksichtigte, wie die sich bis Ende 2015 nicht gesondert darin niederschlagenden psychischen Belastungen der heranwachsenden Kl, die mit ihren massiven, zunächst unklaren Menstruationsbeschwerden, dem Wissen um ihre kunstfehlerbedingte Unfruchtbarkeit und der Ungewissheit darüber verbunden waren, ob bzw inwiefern sich ihr derzeitiger körperlicher Status auf ihr Beziehungsleben und die Möglichkeit auswirken werde, Kinder zu bekommen. Damit hat das BerG alles bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz aufgetretene Ungemach ohne Überschreitung des ihm bei der Beurteilung dieser Frage eingeräumten Ermessens berücksichtigt. Dass die Folgen des fehlgeschlagenen Eingriffs bei der Kl auch für deren Mutter belastend waren, ist zwar gut nachvollziehbar, aber ohne Bedeutung für die Bemessung der der Kl aus diesem Titel gebührenden Entschädigung.

Anmerkung:

Die zentrale Frage der Entscheidung ist, ob der Schädiger bei einer von ihm zu verantwortenden Unfruchtbarkeit einer jungen Frau eine Verunstaltungsentschädigung zu zahlen hat. Der OGH hat darin keine erhebliche Rechtsfrage gesehen, weil das nach der bisherigen Judikatur eindeutig beantwortet werden konnte. Das kann man freilich auch ganz anders sehen: Abgestellt wird auf die **sinnliche Wahrnehmung**; bei einer Verunstaltungsentschädigung wegen verminderter Heiratsaussichten ist dabei wohl auf den Horizont des potenziellen Ehepartners abzustellen. Bei einer Sehstörung oder einer Harninkontinenz wurde das bejaht. Auch diese Beeinträchtigungen müssen aber nicht in jedem Fall sinnlich wahrgenommen werden; gleichwohl wurde insoweit eine Verunstaltungsentschädigung zuerkannt.

Einzuräumen ist, dass der Begriff „Verunstaltung“ auf das äußere Erscheinungsbild einer Person verweist. Wertungsmäßig gibt es aber gute Gründe, eine Ersatz-

leistung auf solche körperlichen Beeinträchtigungen zu erstrecken, die einen potenziellen Partner davon abhalten, mit einer Person mit einer äußerlich nicht sichtbaren körperlichen Beeinträchtigung eine Ehe zu schließen. Wenn man eine Ungeschicklichkeit oder ein Zittern der Hände, eine Sehbehinderung oder eine Harninkontinenz dazu zählt, sprechen mE gute Gründe dafür, das auf eine Unfruchtbarkeit oder eine Erkrankung mit dem Aids-Virus zu erstrecken. Es ist nämlich davon auszugehen, dass ein redlicher mit einer solchen Beeinträchtigung behafteter Mensch einen potenziellen Ehepartner vor einer Eheschließung darüber aufklärt – mit der absehbaren Folge, dass dieser dann in vielen Fällen von der Eheschließung Abstand nimmt. Wenn man die eine oder andere der genannten Beeinträchtigungen nicht mehr unter den Wortlaut des Begriffs „Verunstaltung“ subsumieren kann, wäre eine analoge Anwendung erwägenswert, mE sogar geboten.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*